

Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beiräten für Menschen mit Behinderungen nach § 22 Abs. 8 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 22 Abs. 8 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für die Tätigkeit und Projekte der ehrenamtlich tätigen Beiräte für Menschen mit Behinderungen.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderung in den Landkreisen und kreisfreien Städte zu unterstützen.

Zur Tätigkeit der Beiräte für Menschen mit Behinderungen gehören insbesondere

- die Aufgabe, Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen zu sein,
- die Beratung der Gebietskörperschaft in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen,
- die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen,
- das Wahrnehmen von Anhörungen bei grundlegenden Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Menschen mit Behinderungen betreffen,
- die Durchführung von Projekten für Menschen mit Behinderungen.

1.3 Ziel des Förderprogramms ist es, eine wirkungsvolle Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen zu etablieren. Die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte, die aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sowie das inklusive Zusammenleben von Menschen mit Behinderungen sollen im Zuge der Aufgabenwahrnehmung nach § 22 Abs. 1 S. 3 ThürGIG gestärkt werden.

1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Mit der Förderung soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen durch die Unterstützung der nach § 22 Abs. 1 S.3 ThürGIG eingerichteten kommunalen Beiräte für Menschen mit Behinderungen.

Zur Beurteilung der Erreichung der Ziele dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:

- Art der geförderten Projekte in den Gebietskörperschaften,
- Anzahl der Beiräte für Menschen mit Behinderungen in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt,

- Art der geförderten (Fach-)Veranstaltungen und Fortbildungen, die geeignet sind, eine Wirkung zugunsten behinderter Menschen zu entfalten, einschließlich der jeweiligen Anzahl der Teilnehmenden
- Art der Themen und die Häufigkeit, bei denen der Beirat in kommunale Entscheidungsprozesse einbezogen wurde, um die Interessen von Menschen mit Behinderung vorzutragen und zu berücksichtigen.,

Sofern als Indikator eine Anzahl genannt wird, ist der Vergleichsmaßstab jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.

- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entstehende Sachausgaben im Rahmen der Tätigkeit und für Projekte von Beiräten von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 3 ThürGIG.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Landkreise können die Zuwendungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Im Fall der Weiterleitung sind die Landkreise Erstempfänger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt muss mindestens ein Beirat für Menschen mit Behinderungen, der gemäß kommunaler Satzung die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertritt, vorhanden sein.
- 4.2 Die gewählten Mitglieder des Beirats müssen ehrenamtlich tätig sein.
- 4.3 Der Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet eigenständig, konfessionell sowie verbands- und parteipolitisch unabhängig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart, -form und -höhe, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Vorhaben gemäß Nr. 1.2 in den Landkreisen und kreisfreien Städten notwendig sind. Dazu zählen insbesondere:

- notwendige sächliche Verwaltungsausgaben, wie Büro- und Schreibbedarf, Porto und Kommunikationskosten,

- Ausgaben für den erforderlichen Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen,
- Reisekosten der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen nach dem Thüringer Reisekostengesetz,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, u.a. Erstellung von Broschüren in leichter Sprache,
- Ausgaben für Veranstaltungen und Projekte, wie Honorarausgaben, Mietausgaben für Veranstaltungsräume und Technik.

5.3 Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist ein Festbetrag an den Sachausgaben in Höhe von bis zu 3.000 Euro pro Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Landkreisen (Erstempfänger) bzw. kreisfreien Städten gilt:

6.1.1 Zusätzlich zum Verwendungsnachweis nach Ziffer 7.3.2 sind dem für Behindertenpolitik zuständigen Ministerium die für das Controlling benötigten statistischen Daten auf dem entsprechenden Formblatt mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.1.2 Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Abdruck des Bewilligungsbescheides an den Letztempfänger unverzüglich nach Erlass zu übersenden. Dies kann elektronisch erfolgen.

6.2 Für das Zuwendungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger gilt:

6.2.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften (Letztempfänger) soll in Form eines Zuwendungsbescheides erfolgen.

6.2.2 Der Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart, die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zuwendungszweckes,
- die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,

- den Bewilligungszeitraum, der höchstens den Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides an den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt umfasst,
- die für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter sowie
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat,
- Art und Weise der Verwendungsnachweisführung. Dieser ist entsprechend Ziffer 7.3 zu führen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15. Oktober des Vorjahres des beantragten Förderbeginns bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Förderung im Jahr 2022 kann der Antrag bis vier Wochen nach Unterzeichnung der Richtlinie gestellt werden.

7.1.2 Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Satzung des geförderten Beirates für Menschen mit Behinderungen beizufügen.

7.2 Bewilligungsbehörde und –verfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium.

7.2.2 Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger nach Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen.

7.4 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

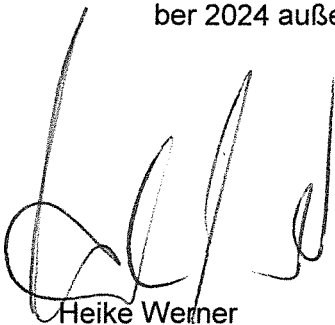
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

9. Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, den 05.02.2022